

1975	Ausgegeben zu Bonn am 27. März 1975	Nr. 19
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	357
26. 2. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) über die gemeinsame Finanzierung von Programmen und Projekten der Entwicklungshilfe	358
26. 2. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Kapitalhilfe	361
7. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	364
7. 3. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Übereinkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	365
12. 3. 75	Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war	366
25. 3. 75	Bekanntmachung der Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über eine deutsch-brasilianische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Ressortabkommens zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landwirtschaft der Föderativen Republik Brasilien über die Förderung von gemeinsamen deutsch-brasilianischen privatwirtschaftlichen Unternehmen auf dem Sojasektor	367

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

Vom 19. Februar 1975

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857, 1968 II S. 1224), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 125), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische Republik
am 3. Dezember 1974
in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

1. Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Abkommens alle dem Abkommen zu dieser Zeit angeschlossenen Regelungen für sich nicht als verbindlich.
2. Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 10 des Abkommens gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, der nicht auf dem Verhand-

lungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der streitenden Vertragsparteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen ist.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertrags-

parteien erforderlich ist, um einen bestimmten Streitfall durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 676).

Bonn, den 19. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)
und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
über die gemeinsame Finanzierung von Programmen und Projekten der Entwicklungshilfe
Vom 26. Februar 1975

In Washington, D. C., USA, ist am 6. Dezember 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) über die gemeinsame Finanzierung von Programmen und Projekten der Entwicklungshilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. Dezember 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Februar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Oppelt

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)
und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
über die gemeinsame Finanzierung von Programmen und Projekten
der Entwicklungshilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Weltbank und IDA

— in dem Bewußtsein, daß die Träger zweiseitiger und mehrseitiger Hilfeprogramme bei der Finanzierung von Projekten eng zusammenarbeiten sollten, um die Wirksamkeit der Hilfe zu verstärken —

sind übereingekommen, verstärkt die gemeinsame Finanzierung von Programmen und Projekten der Kapitalhilfe anzustreben und dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Artikel 1

Für eine Zusammenarbeit und gemeinsame Finanzierung kommen in erster Linie Programme und Projekte in Betracht, die Hilfe von mehr als einem Entwicklungshilfegeber erfordern oder die aus sonstigen Gründen geeignet erscheinen.

Artikel 2

Die gemeinsame Finanzierung läßt sich im wesentlichen in zwei Formen planen:

- a) Kann das Programm/Projekt in mehrere Teile zerlegt werden, die getrennt durchführbar und finanzierbar sind, so finanziert jeder beteiligte Entwicklungshilfegeber unabhängig einen oder mehrere Teile im Einvernehmen mit dem (den) anderen Geber(n) und dem Darlehensnehmer (Parallelfinanzierung).
- b) Kann das Programm/Projekt nicht im Sinne des Buchstabens a zerlegt werden oder ist eine solche Zerlegung aus anderen Gründen unerwünscht, so übernimmt jeder Entwicklungshilfegeber einen Anteil an der Gesamtfinanzierung entsprechend einer mit den Kapitalgebern und dem Darlehensnehmer auszuhandelnden Vereinbarung (Gemeinschaftsfinanzierung).

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Weltbank/IDA arbeiten weiterhin eng zusammen bei der Festlegung und Vorbereitung von Entwicklungsprogrammen/-projekten, an denen sie ein gemeinsames Interesse haben; dazu

- a) werden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Weltbank/IDA in Zusammenarbeit mit der mit der Durchführung der deutschen zweiseitigen Kapitalhilfe beauftragten Kreditanstalt für Wiederaufbau mindestens einmal im Jahr gemeinsam ihre Hilfeprogramme überprüfen, um so früh wie möglich für eine gemeinsame Finanzierung geeignete Programme/Projekte festzulegen; sie werden auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien von Zeit zu Zeit einen Meinungsaustausch über andere hiermit zusammenhängende Fragen führen;

- b) werden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die für sie handelnde Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Weltbank/IDA einander so früh wie möglich konsultieren, bevor sie mit der Prüfung eines Programms/Projekts beginnen, an dem eine der beiden Seiten Interesse bekundet hat.

Artikel 4

Um ein abgestimmtes, den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechendes Vorgehen zu sichern, werden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die von ihr bezeichnete Stelle und die Weltbank/IDA für jeden Einzelfall Vereinbarungen treffen über die Aufgaben und den finanziellen Beitrag jeder Vertragspartei sowie über alle Fragen, die ein gemeinsames Vorgehen bei der Finanzierung erfordern; dazu gehören

- a) die Höhe der erforderlichen und geplanten Finanzierungsbeiträge;
- b) das Prüfungsverfahren:
 - (1) Es kann eine gemeinsame Prüfung nach einem gemeinsamen Verfahren vorgesehen werden. Während die aus der Prüfung zu ziehenden Schlußfolgerungen der Entscheidung eines jeden Entwicklungshilfegebers nach vorheriger Erörterung mit dem (den) anderen Geber(n) unterliegen, ist eine Einigung über folgende Punkte anzustreben:
 - den Zeitpunkt der Prüfung;
 - die Aufgabenstellung der Prüfungsgruppe;
 - die Zusammensetzung und Leitung der Prüfungsgruppe und die Aufteilung der Aufgaben unter ihren Mitgliedern unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten und etwa vorhandener besonderer Erfahrungen. Es wird davon ausgegangen, daß der Leiter einer gemeinsamen Prüfungsgruppe in der Regel ein Mitglied des Personals der Weltbank/IDA ist.
 - (2) Wird die Prüfung ganz oder teilweise getrennt von jedem Entwicklungshilfegeber durchgeführt, so tauschen die Beteiligten ihre Prüfungsberichte und sonstige sachdienliche Unterlagen aus;
- c) die Art des anzuwendenden Finanzierungsschemas einschließlich der Zerlegung des Programms/Projekts zur Parallelfinanzierung oder der jeweiligen Finanzierungsanteile bei einer Gemeinschaftsfinanzierung;
- d) die zu finanzierenden Güter und Leistungen (dazu gehört die Festlegung des von jedem Geber zu übernehmenden Anteils an den etwaigen Landeswährungskosten);
- e) die vorgesehenen finanziellen Bedingungen;
- f) die Abstimmung der zur Vorbereitung und Durchführung des Programms/Projekts erforderlichen Maßnahmen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

Einsatz von Beratern; wirtschaftliche, finanzielle und technische Bedingungen/Empfehlungen; Beschaffungs- und Ausschreibungsverfahren (einschließlich vorherige Konsultationen zwischen den Parteien über die Zuschlagerteilung bei festgelegten größeren Verträgen);

- g) einheitliche Auszahlungsregelungen, um unter anderem sicherzustellen, daß im Fall der Gemeinschaftsfinanzierung die von jedem Entwicklungshilfegeber zugeteilten Mittel soweit wie möglich anteilmäßig abgerufen werden und daß einzelne Darlehen für ein bestimmtes Programm/Projekt nicht wirksam werden oder ausbezahlt werden, bis alle Darlehen wirksam bzw. auszahlungsbereit sind, es sei denn, daß alle Kapitalgeber dies für unangebracht halten;
- h) Regelungen für die gleichmäßige Behandlung aller Kapitalgeber hinsichtlich planmäßiger und beschleunigter Tilgungszahlungen, Zahlung von Zinsen und ähnlichen Kosten und (gegebenenfalls) Sicherheiten;
- i) Konsultationen mit dem Ziel der Abstimmung von Maßnahmen hinsichtlich der Verwaltung und Überwachung von Projekten, der Anwendung von Abhilfemaßnahmen im Fall der Nichterfüllung seitens des Darlehensnehmers und von Änderungen der Finanzierungsverträge (Darlehens- und Garantieverträge, Programm/Projektverträge und ähnliche Übereinkünfte), die für die gemeinsame Finanzierung oder für die Durchführung und Überwachung des Programms/Projekts wichtig sind.

In jedem Fall hat jeder Entwicklungshilfegeber das Recht, seine Zahlungen auszusetzen oder seine Darlehen zu kündigen, wenn der andere Geber von diesen Rechten Gebrauch macht.

Artikel 5

Beteiligen sich an einer gemeinsamen Finanzierung außer der Bundesrepublik Deutschland und der Weltbank/IDA noch andere Entwicklungshilfegeber, so wird es häufig notwendig sein, einen Gruppenführer zu bestimmen, dessen Aufgaben im Einzelfall festgelegt werden.

Die Weltbank/IDA ist grundsätzlich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, sofern nicht besondere Gründe dafür sprechen, einen der anderen Beteiligten diese Aufgabe übernehmen zu lassen.

Artikel 6

Unter Berücksichtigung der untereinander getroffenen Vereinbarungen über eine gemeinsame Finanzierung schließt jeder Entwicklungshilfegeber mit der Regierung des Empfängerlands und/oder dem Darlehensnehmer/Projektträger getrennte Vereinbarungen über die von ihm zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei laufend über den Fortschritt der Verhandlungen über ihre getrennten Finanzierungsvereinbarungen.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau ermächtigen, die erforderliche Abstimmung vorzunehmen und die erforderlichen Vereinbarungen mit der Weltbank/IDA zu treffen, soweit dies nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland selbst übernimmt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Es gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Weltbank/IDA innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis eine Vertragspartei zu der Auffassung gelangt, daß die darin vorgesehene Zusammenarbeit nicht mehr in angemessener oder wirksamer Weise verwirklicht werden kann; alsdann kann das Abkommen im beiderseitigen Einvernehmen oder von einer der Vertragsparteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei mit sechsmonatiger Kündigungsfrist beendet werden.

GESCHEHEN zu Washington D. C. am 6. Dezember 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Egon B a h r

Für die Internationale Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung

Für die Internationale Entwicklungsorganisation
Robert S. M c N a m a r a

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Kapitalhilfe**

Vom 26. Februar 1975

In Belgrad ist am 10. Dezember 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 10. Dezember 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Februar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über die Gewährung von Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Sozialistischen Föderativen
 Republik Jugoslawien

- ausgehend von der Einigung, die in dem Kommuniqué anlässlich des Besuches von Bundeskanzler Brandt in Jugoslawien zum Ausdruck gebracht wurde, daß die noch übrigen offenen Fragen aus der Vergangenheit durch langfristige Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten gelöst werden sollten, zur definitiven Erfüllung dieser Übereinkunft, soweit Mittel des Bundeshaushalts betroffen sind,
- in der Absicht, die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern im Geiste voller Achtung und vollen Verständnisses auch weiterhin dynamisch zu fördern und zu bereichern, wie sie in dem Kommuniqué anlässlich des Besuchs von Präsident Tito in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht wurde,
- auf der Grundlage der freundschaftlichen Beziehungen, die beide Seiten aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln wünschen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sagt der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eine Kapitalhilfe in Höhe von 700 Mio (siebenhundert Millionen) Deutsche Mark zu. Zu diesem Zweck wird es der jugoslawischen Nationalbank ermöglicht, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 700 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die Darlehen werden wie folgt verwendet:

- a) Mindestens 350 Mio (dreihundertfünfzig Millionen) Deutsche Mark für die Finanzierung von Projekten, deren Förderungswürdigkeit nach Prüfung festgestellt worden ist;
- b) bis zu 350 Mio (dreihundertfünfzig Millionen) Deutsche Mark für die Bezahlung der Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Warenliste und damit zusammenhängenden Leistungen. Dabei sollen Lieferungen für Vorhaben, die der langfristigen deutsch-jugoslawischen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten dienen, den Vorrang haben.

(3) Aus den Darlehen werden für die in Absatz 2 unter Buchstabe a und b dieses Artikels genannten Zwecke bis zum 31. Dezember 1974 280 Mio (zweihundertachtzig Millionen) Deutsche Mark, bis zum 31. Dezember 1975

420 Mio (vierhundertzwanzig Millionen) Deutsche Mark und bis zum 31. Dezember 1976 560 Mio (fünfhundertsechzig Millionen) Deutsche Mark ausgezahlt werden.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, die Raten der Jahre 1975 und 1976 zu Lasten der Rate für 1977 zu erhöhen.

Artikel 2

Die Darlehen nach Artikel 1 haben eine Laufzeit von 30 Jahren einschließlich 10 tilgungsfreier Jahre. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich. Die Verwendung dieser Darlehen sowie die weiteren Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der jugoslawischen Nationalbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien der Regie-

rung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Belgrad am 10. Dezember 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Joachim Jaenicke

Für die Regierung der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien
Cemović

Anhang

gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Kapitalhilfe

Liste der Waren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die Jugoslawien beziehen kann:

1. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
 2. Industrielle Ausrüstungen
 3. Ersatz- und Zubehörteile aller Art
 4. Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Arzneimittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 5. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Zucht-
vieh
 6. Sonstige gewerbliche Erzeugnisse und Bergbauerzeugnisse, die von Interesse für die Produktion und die wirtschaftliche Entwicklung Jugoslawiens sind
-

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Vom 7. März 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Absatz 3 für

Algerien	am 20. April 1975
den Heiligen Stuhl	am 24. April 1975
Kamerun	am 20. April 1975
Kuba	am 8. April 1975
Portugal	am 30. April 1975
Togo	am 30. April 1975
Vietnam	am 30. April 1975

in Kraft.

Algerien und Kuba haben bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden eine Erklärung nach Artikel 28 Abs. 2 abgegeben.

Ferner tritt die genannte Fassung der Übereinkunft mit Ausnahme der Artikel 1 bis 12 für

Japan	am 24. April 1975
-------	-------------------

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 230).

Bonn, den 7. März 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Übereinkommen
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats**

Vom 7. März 1975

Das in Paris am 18. März 1959 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Dritte Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats — Wiedereingliederungsfonds — (Bundesgesetzblatt 1963 II S. 237) ist auf Grund einer entsprechenden Erklärung ihrer Regierung für die

Türkei am 16. Januar 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 910).

Bonn, den 7. März 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über die Weiteranwendung der Verträge,
deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt
worden war**

Vom 12. März 1975

Grenada hat in einer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. August 1974 zugegangenen Note die nachstehende Erklärung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung von dem Vereinigten Königreich vor Erlangung der Unabhängigkeit Grenadas am 7. Februar 1974 auf dessen Hoheitsgebiet erstreckt worden war, abgegeben:

(Übersetzung)

"Grenada Prime Minister
19th August, 1974

„Grenada Der Premierminister
19. August 1974

Your Excellency,

Exzellenz,

1. I have the honour to inform you that the Government of Grenada, having attained Independence on the 7th February, 1974, and being conscious of the desirability of continuing and maintaining existing International Agreements which applied before Independence and being willing to accept its obligations under International Law to honour its treaty commitments, acknowledges that the many treaty rights and obligations entered into by the Government of the United Kingdom in respect of the Government of Grenada, were succeeded to by the Government of Grenada upon the attainment of Independence and in accordance with customary International Law and Practice.

(1) ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung von Grenada nach Erlangung der Unabhängigkeit am 7. Februar 1974 in dem Bewußtsein, daß es wünschenswert ist, bestehende internationale Übereinkünfte, die vor der Unabhängigkeit galten, fortzusetzen und aufrechtzuerhalten, und in der Absicht, ihrer völkerrechtlichen Pflicht zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, anerkennt, daß die Regierung von Grenada mit Erlangung der Unabhängigkeit und in Übereinstimmung mit dem Völkergewohnheitsrecht und internationaler Übung die Nachfolge in bezug auf die zahlreichen vertraglichen Rechte und Pflichten angetreten hat, welche die Regierung des Vereinigten Königreichs für die Regierung von Grenada übernommen hatte.

2. It is desirable, therefore, that it be accepted that each treaty has been legally succeeded to by the Government of Grenada and that actions relating to all treaties be based on this succession until a decision is otherwise taken and due notification communicated to the United Nations and to the states signatories thereto in respect of any such particular treaty.

(2) Es ist daher wünschenswert, anzuerkennen, daß die Regierung von Grenada für jeden Vertrag die Rechtsnachfolge angetreten hat und daß sich Handlungen in bezug auf alle Verträge auf diese Nachfolge gründen, bis hinsichtlich eines bestimmten Vertrags eine anderslautende Entscheidung getroffen und den Vereinten Nationen sowie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags eine ordnungsgemäße Notifikation zugegangen ist.

3. The Government of Grenada reserves the right to terminate the operation of any such treaty succeeded to if it is desirable to do so. In such circumstances due notice will be given of any such termination and in the terms thereof.

(3) Die Regierung von Grenada behält sich das Recht vor, die Anwendung jedes solchen Vertrags, in bezug auf den sie die Nachfolge angetreten hat, zu beenden, wenn dies wünschenswert ist. In einem solchen Fall werden die Beendigung und deren Bedingungen ordnungsgemäß mitgeteilt.

His Excellency Dr. K. Waldheim
Secretary General of the
United Nations,
New York."

An Seine Exzellenz
den Generalsekretär der Vereinten
Nationen Herrn Dr. K. Waldheim
New York."

Bonn, den 12. März 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
der Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über eine deutsch-brasilianische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft
und
des Ressortabkommens zwischen dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Landwirtschaft der Föderativen Republik Brasilien
über die Förderung von gemeinsamen deutsch-brasilianischen
privatwirtschaftlichen Unternehmen auf dem Sojasektor

Vom 25. März 1975

In Brasilia ist durch Notenwechsel vom 21. Januar 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien eine Rahmenvereinbarung über eine deutsch-brasilianische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 21. Januar 1975

in Kraft getreten.

In Bonn ist am 28. Januar 1975 ein Ressortabkommen zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landwirtschaft der Föderativen Republik Brasilien über die Förderung von gemeinsamen deutsch-brasilianischen privatwirtschaftlichen Unternehmen auf dem Sojasektor unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 4

am 28. Januar 1975

in Kraft getreten.

Die Rahmenvereinbarung und das Ressortabkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. März 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Pirkmayr

Em 21 de janeiro de 1975

21. Januar 1975

DPB/DE-I/DAI/07/644(B46) (F36)

Embaixada
da República Federal da Alemanha

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Der Geschäftsträger a. i.

Senhor Embaixador,

Com referência aos entendimentos mantidos, nesta Capital, em fins de agosto de 1974, pelo Ministério da Agricultura da República Federativa do Brasil e pelo Ministério Federal da Alimentação, Agricultura e Silvicultura da República Federal da Alemanha, tenho a honra de levar ao conhecimento de Vossa Excelência que o Governo brasileiro aceita estabelecer o Programa de Cooperação Teuto-Brasileiro no Setor Agrícola, inspirado na proposta apresentada pelo Governo da República Federal da Alemanha (Aide-Mémoire de 17 de dezembro de 1974), cujo objetivo é a promoção de empreendimentos privados conjuntos (joint ventures), por empresas brasileiras e alemãs, no Setor Agrícola. Proponho assim a Vossa Excelência, em nome da República Federativa do Brasil, o seguinte acordo:

1. Os dois Governos se comprometem a facilitar
 - a) o acompanhamento e o apoio dos interesses legítimos das empresas binacionais formadas com o objetivo acima mencionado, junto aos órgãos públicos de ambos os países;
 - b) a busca de soluções institucionais adequadas, dentro da legislação vigente na República Federativa do Brasil e na República Federal da Alemanha, para os problemas que possam surgir na implementação de tais empreendimentos comuns.
2. Os dois Governos estabelecerão grupos ad-hoc com o propósito de coordenar, em cada caso, a boa execução dos projetos desenvolvidos dentro do Programa.
3. Este acordo se aplicará também ao Land Berlim, desde que o Governo da República Federal da Alemanha não envie ao Governo da República Federativa do Brasil declaração em contrário dentro dos três meses que se seguirem à entrada em vigor do presente acordo.

Caso o Governo da República Federal da Alemanha concorde com as disposições acima, tenho a honra de propor constituam esta nota e a de resposta, em que Vossa Excelência exprimir a concordância do seu Governo, um Acordo entre os nossos dois Governos, a entrar em vigor na data da resposta de Vossa Excelência, o qual vigirá por prazo indeterminado, podendo ser

Herr Minister,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 21. Januar 1975 — DPB/DE-I/DAI/07/644(B46)(F36) — zu bestätigen, mit welcher Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Föderativen Republik Brasilien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über eine deutsch-brasilianische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft vorschlagen. Ihre Note lautet in deutscher Fassung wie folgt:

„Herr Botschafter,

Unter Bezugnahme auf die in dieser Hauptstadt Ende August 1974 zwischen dem Landwirtschaftsministerium der Föderativen Republik Brasilien und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland geführten Gespräche beehre ich mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß die brasilianische Regierung bereit ist, das auf dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (aide mémoire vom 17. Dezember 1974) basierende Programm der brasilianisch-deutschen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft aufzustellen, dessen Ziel die Förderung von gemeinsamen brasilianisch-deutschen privatwirtschaftlichen Unternehmen (joint-ventures) auf dem Gebiet der Landwirtschaft ist. Im Namen der Regierung der Föderativen Republik Brasilien schlage ich Ihnen folgende Vereinbarung vor:

1. Die beiden Regierungen verpflichten sich,
 - a) die Unterstützung der legitimen Interessen der im erwähnten Sinne gegründeten binationalen Unternehmen bei den öffentlichen Stellen ihres jeweiligen Landes,
 - b) entsprechende institutionelle Lösungen im Rahmen der geltenden brasilianischen und deutschen Gesetzgebung für auftauchende Probleme bei der Durchführung gemeinsamer Unternehmen zu erleichtern.
2. Die beiden Regierungen setzen ad-hoc-Gruppen ein mit dem Ziel, in allen Fällen die gute Durchführung der im Rahmen des Programms entwickelten Projekte zu koordinieren.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Für den Fall, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden soll, die mit dem Datum ihrer Ant-

revisto, por proposta de qualquer das Partes, e concordância de ambas, ou denunciado, com o prazo mínimo de um ano.

Aproveito a oportunidade para renovar a Vossa Excelência os protestos da minha mais alta consideração.

A. F. Azeredo da Silveira

wortnote in Kraft tritt und die für unbestimmte Zeit Gültigkeit hat und auf Eingabe eines der Partner und mit dem Einverständnis beider überprüft oder mit einer Mindestfrist von einem Jahr gekündigt werden kann.

Ich benutze den Anlaß, Eurer Exzellenz meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

A. F. Azeredo da Silveira"

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen, die mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wolfgang Wimmers

A Sua Excelência
o Senhor Horst Röding,
Embaixador Extraordinário e Plenipotenciário
da República Federal da Alemanha.

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der Föderativen
Republik Brasilien
Herrn Antonio Francisco Azeredo da Silveira
Brasília—DF

Ressortabkommen
zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Landwirtschaft
der Föderativen Republik Brasilien
über die Förderung von gemeinsamen deutsch-brasilianischen
privatwirtschaftlichen Unternehmen auf dem Sojasektor

Convênio
entre o Ministro da Agricultura
da República Federativa do Brasil
e o Ministro Federal da Alimentação, Agricultura e Silvicultura
da República Federal da Alemanha
sobre a promoção de empresas conjuntas teuto-brasileiras
de economia privada no setor da soja

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Minister für Landwirtschaft
der Föderativen Republik Brasilien

O Ministro
da Agricultura
da República Federativa do Brasil
e
o Ministro Federal
da Alimentação, Agricultura e Silvicultura
da República Federal da Alemanha

sind wie folgt übereingekommen:

convieram no seguinte:

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, entsprechend der Vereinbarung vom 21. Januar 1975 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft und im Rahmen der in beiden Ländern geltenden einschlägigen Bestimmungen der Gründung und Tätigkeit von gemeinsamen deutsch-brasilianischen privatwirtschaftlichen Unternehmen zur Produktion, Verarbeitung und zum Vertrieb von Soja ihre ganze offizielle Unterstützung zu geben. Sie verpflichten sich insbesondere, auf der Grundlage einer zu erstellenden Gesetzesdokumentation beider Länder Lösungen für die nicht geregelten oder den Zielen dieses Abkommens zuwiderlaufend geregelten Fälle anzustreben.

Artigo 1

Em conformidade com o Acordo sobre a cooperação no setor agrícola, de 21 de janeiro de 1975, e nos termos da legislação específica vigente nos dois países, as Partes Contratantes se comprometem a dar toda a cobertura oficial ao estabelecimento e operação de empresas conjuntas teuto-brasileiras de economia privada para a produção, industrialização e comercialização da soja. Com base na documentação sobre a legislação específica vigente em ambos os países, a ser compilada, as Partes Contratantes se comprometem, particularmente, a procurar soluções para os casos omissos ou contrários aos objetivos deste Convênio.

Artikel 2

1. Gemäß Nummer 2 der Vereinbarung vom 21. Januar 1975 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus jeweils 3 von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Vertretern der beiden Regierungen zusammensetzt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe können Berater aus der Verwaltung sowie von Institutionen und Unternehmen der Privatwirtschaft hinzuziehen.
2. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe gehört
 - a) Untersuchung und Auswahl von Kooperationsmöglichkeiten für gemeinsame deutsch-brasilianische Unternehmen auf dem Sojasektor,
 - b) Unterstützung der Interessen der gemeinsamen deutsch-brasilianischen Unternehmen bei staatlichen und privaten Stellen beider Länder,
 - c) Überprüfung der Entwicklung der unter diesem Abkommen durchgeführten Zusammenarbeit, insbesondere Meinungsaustausch über die einzelnen durchgeführten gemeinsamen Unternehmen.

Artigo 2

1. Conforme o item 2 do Acordo sobre a cooperação no setor agrícola, de 21 de janeiro de 1975, será criado um grupo de trabalho, formado por 3 representantes de cada Governo, a serem designados pelas Partes Contratantes. Os membros do grupo de trabalho poderão convocar representantes do setor administrativo, bem como de instituições e empresas privadas, na qualidade de consultores.
2. Dentre as tarefas do grupo de trabalho figurarão:
 - a) a pesquisa e seleção de ramos de cooperação no setor da soja para empresas conjuntas teuto-brasileiras.
 - b) o apoio dos interesses das empresas conjuntas teuto-brasileiras junto aos organismos públicos e privados dos dois países.
 - c) a fiscalização do desempenho dos empreendimentos de cooperação, realizados dentro deste Convênio, particularmente, a troca de opiniões sobre os diversos empreendimentos conjuntos.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit; es kann auf Ersuchen einer der Vertragsparteien überprüft oder erweitert und mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Bonn am 28. Januar 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Jürgen Rohr

Der Minister
für Landwirtschaft
der Föderativen Republik Brasilien

Alysson Paulinelli

Artigo 3

Este Convênio se aplicará também ao "Land" Berlin, desde que o Governo da República Federal da Alemanha não envie ao Governo da República Federativa do Brasil declaração em contrário, dentro dos três meses que se seguirem à entrada em vigor do presente Convênio.

Artigo 4

Este Convênio entrará em vigor no dia da sua assinatura e será válido por prazo indeterminado, podendo ser revisto ou ampliado, por proposta de uma das Partes Contratantes, e denunciado por escrito com um prazo de 12 meses de antecedência.

FEITO em Bonn, aos 28 de janeiro de 1975, em dois originais, cada qual nos idiomas português e alemão, sendo ambos os textos igualmente autênticos.

O Ministro
da Agricultura
da República Federativa do Brasil

Alysson Paulinelli

Pelo Ministro Federal
da Alimentação, Agricultura e Silvicultura
da República Federal da Alemanha

Hans-Jürgen Rohr

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 289. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 52 vom 15. März 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 52 vom 15. März 1975 kann zum Preis von 1,- DM (einschl. Ver-
sandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“
Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.